

## **DRG-Entgelttarif 2021**

im Anwendungsbereich des KHEntgG  
und Unterrichtung des Patienten gemäß § 8 KHEntgG

für die Betriebsstätten  
der Oberschwabenklinik gGmbH

- |  |                  |
|--|------------------|
| → St. Elisabethen-Klinikum, Ravensburg | Tel. 0751/87-0   |
| → Westallgäu-Klinikum, Wangen          | Tel. 07522/96-0  |
| → Krankenhaus Bad Waldsee              | Tel. 07524/997-0 |

**gültig ab 01. Januar 2021**

Das Krankenhaus (die Betriebsstätte) berechnet

- Fallpauschalen (DRGs) (§ 17b KHG; vgl. dazu Abschnitt I),
- Zusatzentgelte und Zuschläge (§ 17b KHG; vgl. dazu Abschnitt I),
- Entgelte für Wahlleistungen (§ 17 KHEntgG; vgl. dazu Abschnitt II),
- Entgelte für sonstige Leistungen (vgl. dazu Abschnitte III - VIII),

## I. Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen

### 1) Fallpauschalen (DRGs) gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 1 KHEntgG

Das Entgelt für die allgemeinen vollstationären Krankenhausleistungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des KHG sowie des KHEntgG in der jeweils gültigen Fassung. Danach werden allgemeine Krankenhausleistungen überwiegend über diagnoseorientierte Fallpauschalen (sog. Diagnosis Related Groups – DRG) abgerechnet. Entsprechend der DRG-Systematik bemisst sich das konkrete Entgelt nach den individuellen Umständen des Krankheitsfalls.

Die Zuweisung zu einer DRG erfolgt über verschiedene Parameter. Die wichtigsten sind hierbei die Hauptdiagnose sowie gegebenenfalls durchgeführte Prozeduren (Operationen, aufwändige diagnostische oder therapeutische Leistungen). Eventuell vorhandene Nebendiagnosen können zudem die Schweregradeinstufung beeinflussen. Für die Festlegung der Diagnosen beziehungsweise Prozeduren stehen Kataloge mit circa 13.000 Diagnosen (ICD-10-GM Version 2021) und circa 30.000 Prozeduren (OPS Version 2021) zur Verfügung. Neben den bisher genannten können auch andere Faktoren wie z.B. das Alter oder die Entlassungsart Auswirkung auf die Zuweisung einer DRG haben.

Die genauen Definitionen der einzelnen DRGs sind im jeweils aktuell gültigen DRG-Klassifikationssystem (DRG-Definitionshandbuch) festgelegt. Das DRG-Definitionshandbuch beschreibt die DRGs einerseits alphanumerisch, andererseits mittels textlichen Definitionen. Ergänzend finden sich hier auch Tabellen von zugehörigen Diagnosen und Prozeduren.

Die jeweilige DRG ist mit einem entsprechenden Relativgewicht (Bewertungsrelation) bewertet, welches im Rahmen der DRG-Systempflege jährlich variieren kann. Diesem Relativgewicht ist ein in Euro ausgedrückter Basisfallwert (festgesetzter Wert einer Bezugsleistung) zugeordnet. Der derzeit gültige Basisfallwert liegt bei **3.662,15 €** und unterliegt jährlichen Veränderungen.

Aus der Multiplikation von Relativgewicht und Basisfallwert ergibt sich bisher der Preis für den Behandlungsfall (siehe Berechnungsbeispiel unten).

#### Änderungen zum 01.01.2020

Ab dem **01.01.2020** werden die Pflegepersonalkosten eines Krankenhauses aus den DRG-Fallpauschalen ausgegliedert und parallel zu den DRG-Fallpauschalen über ein krankenhausesindividuelles Pflegebudget nach dem Selbstkostendeckungsprinzip finanziert. Die Ausgestaltung des neuen Finanzierungsrahmens ab 2020 war durch die gesetzlichen Änderungen im Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) notwendig geworden und stellt die nachhaltigste Veränderung im DRG-System seit seiner Einführung dar. Der Fallpauschalen-Katalog und erstmalig der Pflegeerlöskatalog für das Jahr 2020 sowie die dazugehörigen Abrechnungsbestimmungen wurden vereinbart.

Die DRGs ohne Pflegepersonalkosten heißen nun **aG-DRG** („a“ steht für ausgegliedert). Nach Ausgliederung der Pflegepersonalkosten wird das G-DRG-System jetzt als **aG-DRG-System** bezeichnet.

Der Pflegeerlöskatalog wird über eine separate Spalte in Anlage 1 und 3 zur Fallpauschalenvereinbarung (FPV) umgesetzt. Die Anlagen 1 Teil a, Teil b, Teil c und soweit vorhanden Teil d und e weisen nun eine 'Bewertungsrelation Pflegeerlös/Tag' aus. Dafür wird der neue Entgeltbereich '74 – Entgelt für Pflegeerlös/Tag' etabliert.

Den Anlagen 3a (unbewertete vollstationäre DRG) und 3b (unbewertete teilstationäre DRG) werden vom InEK (sofern möglich) ebenfalls Relativgewichte für den Pflegeerlös zugeordnet. Dafür wird der neue Entgeltbereich '84 – Pflegeanteil für tages- oder fallbezogenes Entgelt nach §7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KHEntgG' etabliert. Bei Fallpauschalen, für die in Anlage 3a bzw. 3b keine Bewertungsrelation Pflegeerlös/Tag ausgewiesen wird, ist eine Bewertungsrelation Pflege/Tag in Höhe von **1,0** zu verwenden.

Ab dem 01.01.2020 wird in den DRG-Abrechnungsparametern für die Berechnung der Pflegeerlöse ein gesetzlich festgelegter Pflegeentgeltwert von **146,55 Euro** hinterlegt. Dieser einheitliche Pflegeentgeltwert gilt bis zur Festlegung eines krankenhausesindividuellen Pflegeentgeltwertes in 2020.

#### Änderungen zum 01.04.2020

Damit deutsche Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, Vertragsärzte und Pflegeeinrichtungen die Auswirkungen der Corona-Epidemie schultern können, hat die deutsche Bundesregierung das Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen („COVID-19-Krankenhausesentlastungsgesetz“) verabschiedet. Teil dieses Gesetzes war unter anderem eine **Erhöhung des „vorläufigen Pflegeentgeltwertes“ von 146,55 € auf 185,00 €**. Hierdurch wurde die Liquidität der Krankenhäuser verbessert und somit deren Handlungsfähigkeit gewährleistet.

#### Änderungen zum 01.01.2021

Sofern zwischen dem Krankenhaus (Oberschwabenklinik gGmbH) und den Krankenkassen in 2020 noch keine Vereinbarung des Pflegebudgets geschlossen wurde, sind für die Abrechnung der tagesbezogenen Pflegeentgelte nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 6a KHEntgG die Bewertungsrelationen aus dem Pflegeerlöskatalog nach § 17b Abs. 4 S. 5 KHG ab dem 01.01.2021 mit einem Pflegeentgeltwert von **163,09 €** zu multiplizieren (§ 15 Abs. 2a S. 1 Nr. 3 KHEntgG).

Folgendes Berechnungsbeispiel zeigt exemplarisch für die **DRG H07B**, wie sich der Krankenhauserlös zum **01.01.2021** zusammensetzt.

DRG	H07B
DRG-Definition	Cholezystektomie und wenig komplexe Eingriffe an Gallenblase, Gallenwegen, Leber mit sehr komplexer Diagnose oder komplizierender Konstellation
Bewertungsrelation bei Hauptabteilung	1,591
Landesbasisfallwert (Baden-Württemberg)	3.662,15 €
<b>DRG-Erlös</b>	<b>5.826,48 €</b>
Pflegeentgeltwert	163,09 €
Pflegeerlös-Bewertungsrelation/Tag	0,8630
Pflegeerlös pro Tag	140,75 €
Mittlere Verweildauer (in Tagen)	9,2
<b>Pflegeerlös</b>	<b>1.294,90 €</b>
<b>Gesamterlös</b>	<b>7.121,38 €</b>

Welche DRG bei Ihrem Krankheitsbild letztlich für die Abrechnung heranzuziehen ist, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Diagnose(n) am Ende des stationären Aufenthaltes gestellt und welche diagnostischen bzw. therapeutischen Leistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden. Für das Jahr 2021 werden die bundeseinheitlichen Fallpauschalen durch die Anlage 1 der Fallpauschalenvereinbarung 2021 (FPV 2021) vorgegeben.

Den jeweils gültigen DRG-Katalog können Sie auf Wunsch in der Patientenverwaltung bzw. am Empfang einsehen.

## 2) Über- und Unterschreiten der Grenzverweildauer bzw. der mittleren Verweildauer der Fallpauschale (DRG) gemäß § 1 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 1 und 2 FPV 2021

Der nach der oben beschriebenen DRG-Systematik zu ermittelnde Preis setzt voraus, dass DRG-spezifische Grenzen für die Verweildauer im Krankenhaus nicht über- oder unterschritten werden. Bei Über- oder Unterschreiten dieser Verweildauern werden gesetzlich vorgegebene Zu- oder Abschläge fällig. Die näheren Einzelheiten und das Berechnungsverfahren hierzu regelt die Vereinbarung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser für das Jahr 2021 (FPV 2021).

## 3) Zusatzentgelte nach den Zusatzentgeltkatalogen gem. § 5 FPV 2021

Soweit dies zur Ergänzung der Fallpauschalen in eng begrenzten Ausnahmefällen erforderlich ist, können die für die Entwicklung und Pflege des deutschen DRG-Systems zuständigen Selbstverwaltungspartner auf der Bundesebene (Spitzenverband Bund der Krankenkassen, PKV-Verband und Deutsche Krankenhausgesellschaft) gemäß § 17b Abs. 1 S. 7 KHG Zusatzentgelte für Leistungen, Leistungskomplexe oder Arzneimittel vereinbaren. Dies gilt auch für die Höhe der Entgelte. Für das Jahr 2021 werden die **bundeseinheitlichen Zusatzentgelte** durch die Anlage 2 in Verbindung mit der Anlage 5 der FPV 2021 vorgegeben.

Daneben können für die in Anlage 4 in Verbindung mit Anlage 6 der FPV 2021 genannten Zusatzentgelte **krankenhausindividuelle Zusatzentgelte** nach § 6 Abs. 1 KHEntG vereinbart werden. Diese Zusatzentgelte können zusätzlich zu den DRG-Fallpauschalen oder den Entgelten nach § 6 Abs. 1 KHEntG abgerechnet werden.

Können für die Leistungen nach Anlage 4 bzw. 6 FPV 2021 auf Grund einer fehlenden Vereinbarung noch keine krankenhausindividuellen Zusatzentgelte abgerechnet werden, sind für jedes Zusatzentgelt **600,00 €** abzurechnen.

Wurden in der Budgetvereinbarung für das Jahr 2021 für Leistungen nach Anlage 4 bzw. 6 FPV 2021 keine krankenhausindividuellen Zusatzentgelte vereinbart, sind im Einzelfall auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 S. 3 KHEntG für jedes Zusatzentgelt **600,00 €** abzurechnen.

Die Oberschwabenklinik hat in den einzelnen Krankenhäusern bestimmte Zusatzentgelte vereinbart. Einzelheiten dazu finden Sie im Entgeltkatalog, der in der Patientenaufnahme bzw. am Empfang zur Einsicht ausliegt.

## 4) Sonstige Entgelte für Leistungen gemäß § 7 FPV 2021

Für die Vergütung von Leistungen, die noch nicht von den DRG-Fallpauschalen und Zusatzentgelten sachgerecht vergütet werden, hat das Krankenhaus gemäß § 6 Abs. 1 KHEntG mit den zuständigen Kostenträgern folgende **fall- bzw. tagesbezogenen** krankenhausindividuelle Entgelte vereinbart:

### Leistungen nach Anlage 3a und 3b FPV 2021

- **B61B** – Bestimmte akute Erkrankungen und Verletzungen des Rückenmarks

St. Elisabethen-Klinikum Ravensburg	573,40 €
Westallgäu-Klinikum Wangen	573,40 €

- **U41Z** – Sozial- und neuropädiatrische und pädiatrisch-psychosomatische Therapie bei psychischen Krankheiten und Störungen

St. Elisabethen-Klinikum Ravensburg	298,75 €
-------------------------------------	----------

### Leistungen besonderer Einrichtungen nach § 17b Abs. 1 S. 10 KHG

- **Tagesbezogenes Entgelt Palliativstation**

St. Elisabethen-Klinikum Ravensburg	529,94 €
-------------------------------------	----------

Können für die Leistungen nach **Anlage 3a** FPV 2021 auf Grund einer fehlenden Vereinbarung noch keine krankenhausindividuellen Entgelte abgerechnet werden, sind für jeden Belegungstag **600,00 €** abzurechnen.

Können für die Leistungen nach **Anlage 3b** FPV 2021 auf Grund einer fehlenden Vereinbarung noch keine krankenhausindividuellen Entgelte abgerechnet werden, sind für jeden Belegungstag **300,00 €** abzurechnen.

Wurden in der Budgetvereinbarung für das Jahr 2021 für Leistungen nach **Anlage 3a** FPV 2021 keine Entgelte vereinbart, sind im Einzelfall auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 S. 3 KHEntG für jeden Belegungstag **450,00 €** abzurechnen.

## 5) Zusatzentgelt für Testung auf Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß der Vereinbarung nach § 26 Abs. 2 KHG

Für Kosten, die dem Krankenhaus für Testungen von Patientinnen und Patienten, die zur voll- oder teilstationären Krankenhausbehandlung in das Krankenhaus aufgenommen wurden, auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entstehen, rechnet das Krankenhaus auf Grund der Vereinbarung nach § 26 Abs. 2 KHG gesondert folgende Zusatzentgelte ab:

Testungen durch Nukleinsäurenachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PCR bei Patientinnen und Patienten mit <b>Aufnahmedatum ab dem 16.06.2020</b>	52,50 €
Testungen mittels Antigen-Test zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bei Patientinnen und Patienten mit <b>Aufnahmedatum ab dem 15.10.2020</b>	19,00 €

**6) Zu- und Abschläge gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Ziff. 4 KHEntgG**

Die Oberschwabenklinik berechnet außerdem folgende Zu- und Abschläge:

- Kombiniertes landesweites Ausbildungszuschlag je voll- und teilstationärem Fall in Höhe von **232,66 €**. Dieser setzt sich zusammen aus dem Ausbildungszuschlag nach § 17a Abs. 6 bzw. 9 KHG (116,49 €) sowie dem Ausbildungszuschlag nach § 33 Abs. 3 Satz 1 PflBG (116,17 €).
- Zuschlag für die medizinisch notwendige Aufnahme von Begleitpersonen in Höhe von **45,00 € pro Tag**.
- Zuschlag für Schwerpunkt und Zentren nach § 5 Abs. 3 KHEntgG in Höhe von

St. Elisabethen-Klinikum Ravensburg für den geriatrischen und den onkologischen Schwerpunkt	0,50 %
--	--------

- Zu- oder Abschläge für eine Teilnahme oder Nichtteilnahme von Krankenhäusern an der Notfallversorgung gemäß § 9 Abs. 1a Nr. 5 KHEntgG in Höhe von

St. Elisabethen-Klinikum Ravensburg	25,57 €
Westallgäu-Klinikum Wangen	14,67 €
Krankenhaus Bad Waldsee	- 60,00 €

- Zuschlag für Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf gemäß § 4 Abs. 8a KHEntgG in Höhe von

Westallgäu-Klinikum Wangen	0,01 %
Krankenhaus Bad Waldsee	0,03 %

auf die abgerechnete Höhe der DRG-Fallpauschalen und die Zusatzentgelte nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 KHEntgG sowie auf die sonstigen Entgelte nach § 6 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2a KHEntgG.

- Zuschlag zur finanziellen Förderung der personellen Ausstattung in der Krankenhaushygiene gemäß § 4 Abs. 9 KHEntgG in Höhe von

St. Elisabethen-Klinikum Ravensburg	0,05 %
Westallgäu-Klinikum Wangen	0,05 %
Krankenhaus Bad Waldsee	0,06 %

auf die abgerechnete Höhe der DRG-Fallpauschalen und die Zusatzentgelte gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 KHEntgG sowie auf die sonstigen Entgelte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2a KHEntgG.

- Zuschlag für die Finanzierung von Mehrkosten, die durch Mindestanforderungen an die Struktur- und Prozessqualität in Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Qualitätssicherung entstehen nach § 5 Abs. 3c KHEntgG in Höhe von

St. Elisabethen-Klinikum Ravensburg	0,29 %
-------------------------------------	--------

- Zuschlag für die Beteiligung der Krankenhäuser an Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach § 17b Abs. 1a Nr. 4 KHG in Höhe von **0,81 €**.

- Zuschlag für die Beteiligung ganzer Krankenhäuser oder wesentlicher Teile der Einrichtungen an einrichtungsübergreifenden Fehlermeldesystemen nach § 17b Abs. 1a Nr. 4 KHG je abgerechneten vollstationären Fall in Höhe von **0,20 €**.

- Zuschlag nach § 5 Abs. 3i KHEntgG zur Finanzierung von nicht anderweitig finanzierten Mehrkosten aufgrund der Behandlung von SARS-CoV-2 für jeden voll- und teilstationären Fall bis zum 31.12.2021 in Höhe von **40,00 €** (Corona-Mehrkostenpauschale). Die Höhe des Mehrkostenzuschlags wird für teil- oder vollstationäre Fälle auf **80,00 Euro** verdoppelt, wenn im Zusammenhang mit der voll- oder teilstationären Behandlung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde.

**7) Entgelte für neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (NUB) gem. § 7 Abs. 1 Ziff. 6 KHEntgG**

Für die Vergütung von neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die noch nicht mit den DRG-Fallpauschalen und bundes einheitlich festgelegten Zusatzentgelten sachgerecht vergütet werden können und die nicht gem. § 137c SGB V von der Finanzierung ausgeschlossen sind, rechnen das St. Elisabethen-Klinikum Ravensburg sowie das Westallgäu-Klinikum Wangen gem. § 6 Abs. 2 KHEntgG zeitlich befristete fallbezogene Entgelte oder Zusatzentgelte ab.

Einzelheiten dazu finden Sie im Entgeltkatalog, der in der Patientenaufnahme bzw. am Empfang zur Einsicht ausliegt.

**8) Tagesbezogene Pflegeentgelte zur Abzahlung des Pflegebudgets nach § 7 Abs. 1 Ziff. 6a KHEntgG**

Das Krankenhaus vereinbart mit den Krankenkassen ein Pflegebudget zur Finanzierung der Pflegepersonalkosten, die dem Krankenhaus entstehen. Die Abzahlung des Pflegebudgets erfolgt nach § 6a Abs. 4 KHEntgG über einen krankenhausespezifischen Pflegeentgeltwert, welcher berechnet wird, indem das vereinbarte Pflegebudget dividiert wird durch die nach dem Pflegeerlöskatalog nach § 17b Abs. 4 S. 5 KHG ermittelte voraussichtliche Summe der Bewertungsrelationen für das Vereinbarungsjahr.

Aufgrund einer fehlenden Vereinbarung des Pflegebudgets für das Jahr 2020 kann der krankenhausespezifische Pflegeentgeltwert nach § 6a Abs. 4 KHEntgG noch nicht berechnet werden. Gemäß § 15 Abs. 2a S. 1 und 2 KHEntgG sind bis zur Vereinbarung eines krankenhausespezifischen Pflegebudgets für die Abrechnung der tagesbezogenen Pflegeentgelte nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 6a KHEntgG die Bewertungsrelationen aus dem Pflegeerlöskatalog nach § 17b Abs. 4 S. 5 KHG **ab dem 01.01.2021** mit einem Pflegeentgeltwert von **163,09 €** zu multiplizieren.

**9) Zuschläge zur Finanzierung von Selbstverwaltungsaufgaben**

- DRG-Systemzuschlag nach § 17b Abs. 5 KHG für jeden abzurechnenden voll- und teilstationären Krankenhausfall in Höhe von **1,66 €**.
- Zuschlag für die Finanzierung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen nach § 139a i.V.m. § 139c SGB V und für die Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 91 i.V.m. § 139c SGB V bzw. des Instituts für Qualität und Transparenz im Gesundheitswesen nach § 137a Abs. 8 i.V.m. § 139c SGB V für jeden abzurechnenden voll- und teilstationären Krankenhausfall in Höhe von **1,89 €**.

**10) Entgelte für vor- u. nachstationäre Behandlungen gem. § 115a SGB V**

Gem. § 115a SGB V berechnet das Krankenhaus für vor- und nachstationäre Behandlungen bestimmte Pauschalen, soweit diese nicht bereits mit der Fallpauschale abgegolten sind.

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 KHEntgG ist eine **vorstationäre Behandlung** neben einer Fallpauschale (DRG) nicht gesondert abrechenbar. Eine **nachstationäre Behandlung** kann zusätzlich zur Fallpauschale (DRG) berechnet werden, soweit die Summe aus den stationären Belegungstagen und den vor- und nachstationären Behandlungstagen die Grenzverweildauer der Fallpauschale (DRG) übersteigt.

Einzelheiten dazu finden Sie im Entgeltkatalog, der in der Patientenaufnahme bzw. am Empfang zur Einsicht ausliegt.

**11) Wiederaufnahme und Rückverlegung**

Im Falle der Wiederaufnahme in dasselbe Krankenhaus gemäß § 2 FPV 2021 oder der Rückverlegung gemäß § 3 Abs. 3 FPV 2021 werden die Falldaten der Krankenhausaufenthalte nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 FPV 2021 zusammengefasst und abgerechnet.

**Einen Katalog sämtlicher Entgelte (DRGs, Zusatzentgelte, sonstige Entgelte, Entgelte für NUB) sowie der vor- und nachstationären Pauschalen können Sie auf Wunsch in der Patientenverwaltung bzw. am Empfang einsehen.**

**II. Entgelte für Wahlleistungen**

Die außerhalb der allgemeinen Krankenhausleistungen in Anspruch genommenen Wahlleistungen (§ 6 AVB) werden gesondert berechnet (§ 17 KHEntgG). Einzelheiten der Berechnung lassen sich der jeweiligen Wahlleistungsvereinbarung und der Patienteninformation über die Entgelte der wahlärztlichen Leistungen entnehmen.

- 1) Ärztliche Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Fachabteilungen und Institute, der Konsiliarärzte und der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen.**
- 2) Unterbringung im 1- oder 2-Bett-Zimmer**

Unterbringungskategorie	1-Bett-Zimmer	2-Bett-Zimmer
<b>St. Elisabethen-Klinikum, Ravensburg</b>		
Kategorie A (Premiumstation A51, A52)	91,22 €	47,10 €
Kategorie B	62,15 €	21,60 €
<b>Komfortleistungen in den Wahlleistungszimmern</b> Premiumverpflegung, Kaffee & Kuchen, Safe, Besucherecke, Telefon (Grundgebühr frei), TV, Tageszeitung		
<b>Zusätzliche Komfortleistungen in der Premiumstation</b> siehe beigefügten Informationsflyer		
<b>Westallgäu-Klinikum, Wangen</b>		
Kategorie A	75,57 €	36,12 €
Kategorie B	58,64 €	23,43 €
<b>Krankenhaus Bad Waldsee</b>		
Kategorie A	109,90 €	70,08 €
Kategorie B	104,95 €	69,60 €
<b>Komfortleistungen in den Wahlleistungszimmern</b> Premiumverpflegung, Kaffee & Kuchen, Safe, Besucherecke, Zusatzartikel Sanitär, Telefon (Grundgebühr frei), TV, Tageszeitung		

**3) Unterbringung von Begleitpersonen (nur gegen Vorkasse)**

<b>St. Elisabethen-Klinikum, Ravensburg</b>	
im Patientenzimmer, Familienzimmer der Geburtshilfe oder Gastzimmer inkl. Verpflegung	85,00 €
Im Patientenzimmer der Kinder- und Jugendheilkunde (Beistellbett) inkl. Verpflegung	45,00 €
<b>Westallgäu-Klinikum, Wangen</b>	
Unterbringung im Patientenzimmer inkl. Verpflegung	72,00 €
<b>Krankenhaus Bad Waldsee</b>	
Unterbringung im Patientenzimmer inkl. Verpflegung	45,00 €

Die Entgelte für die Wahlleistungen „Unterbringung“ und „Begleitperson“ werden für den Aufnahmetag und jeden weiteren Tag des Krankenhausaufenthalts berechnet (Berechnungstag); der Entlassungs- oder Verlegungstag wird nicht berechnet. Nimmt der Patient oder die Begleitperson vom Krankenhaus gebotene Leistungen (z. B. Verpflegung) nicht oder nicht voll in Anspruch, tritt eine Minderung der Entgelte nicht ein.

**4) Bereitstellung eines Telefons:**

Grundgebühr je Tag (einschl. Entlassungstag)	je 2,00 €
zzgl. je Gebühreneinheit	je 0,07 €

**5) Bereitstellung eines Fernsehgerätes:**

Grundgebühr je Tag (einschl. Entlassungstag)	je 2,00 €
ab dem 15. Tag	je 1,00 €
Gebühr für Kopfhörer	einmalig 2,50 €

**6) Chipkarte für Telefon- und Fernsehanlagen:**

Die Chipkarte regelt die Zugriffsberechtigung auf die Telefon- und Fernsehanlage. In allen Krankenhäusern beträgt das Pfand hierfür € 10,-; es wird bei Kartenrückgabe zurückerstattet. Verlust und Missbrauch gehen zu Lasten des Kartenbesitzers.

**7) WLAN: kostenlos**

8) *Die nicht nach Tagen bemessenen Wahlleistungen werden auch für den Entlassungs- oder Verlegungstag berechnet.*

**III. Belegärzte / Hebammen**

Mit den Entgelten nach I. sind nicht abgegolten:

- 1) Die ärztlichen Leistungen von Belegärzten in den Belegabteilungen sowie die von ihnen veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses;
- 2) Die Leistungen der freiberuflichen Hebammen.

Die Leistungen werden von den Belegärzten bzw. den Hebammen gesondert berechnet.

**IV. Entgelte für Begutachtung**

- 1) Für Leistungen im Zusammenhang mit dem stationären Aufenthalt aus Anlass einer Begutachtung berechnet das Krankenhaus die Entgelte nach Ziffer I.
- 2) Daneben
  - berechnet der liquidationsberechtigte Arzt sein Honorar
  - werden Schreibgebühren für das Gutachten erhoben (je angefangene Seite 1,80 €)
  - werden Porto- und Versandkosten berechnet.

**V. Entgelte für sonstige Leistungen**

Das Krankenhaus berechnet für Leichenschau/Ausstellung einer Todesbescheinigung **40,00 €**.

**VI. Zuzahlungen**

Als Eigenbeteiligung zieht das Krankenhaus vom gesetzlich versicherten Patienten von Beginn der vollstationären Krankenhausbehandlung an - innerhalb eines Kalenderjahres für höchstens 28 Tage - eine Zuzahlung ein (§ 39 Abs. 4 SGB V). Der Zuzahlungsbetrag beträgt zurzeit

**10,- € je Kalendertag (§ 61 S. 2 SGB V).**

Dieser Betrag wird vom Krankenhaus nach § 43c Abs. 3 SGB V **im Auftrag der gesetzlichen Krankenkassen** beim Patienten eingefordert.

**VII. Patientenquittung**

Gesetzlich Versicherte erhalten auf Wunsch eine Patientenquittung, in der die Krankenhausleistungen aufgeführt sind, sofern sie diese innerhalb von zwei Wochen nach Entlassung beantragen (gem. § 305 Abs. 2 SGB V).

**VIII. Inkrafttreten**

Dieser Entgelttarif tritt am **01. Januar 2021** in Kraft. Gleichzeitig wird der Entgelttarif vom 01. Oktober 2020 aufgehoben.

**Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,**

sollten Sie zu Einzelheiten noch ergänzende Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Patientenverwaltung bzw. des Empfangs hierfür gerne zur Verfügung.

Gleichzeitig können Sie dort auch jederzeit Einsicht in das DRG-Klassifikationssystem mit den zugehörigen Kostengewichten sowie die zugehörigen Abrechnungsregeln nehmen.

Insgesamt kann die Vergütung der allgemeinen Krankenhausleistungen und der Wahlleistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Dies gilt insbesondere für Selbstzahler. Prüfen Sie daher bitte, ob Sie in vollem Umfang für eine Krankenhausbehandlung versichert sind.